

Gesellschaftsvertrag RheinCargo GmbH & Co. KG

Synopse der von der Neufassung des § 108 a GO NRW betroffenen Vorschrift des § 11

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die aktienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 9 Mitglieder entsandt, hiervon jeweils 3 Arbeitnehmervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 4 GO NRW aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung zu erlassenden Organisationsstatuts (Wahlordnung) gewählt, von den Kommanditisten entsandt und abberufen. Die Wahlordnung ist nicht formeller Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages; sie ist in der Gesellschaft in unternehmensüblicher Form elektronisch und / oder in sonstiger Weise bekannt zu machen. Für</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die aktienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 6 Mitglieder entsandt.6 weitere Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter, die je zur Hälfte aus den Unternehmensbereichen RheinCargo Süd Köln und RheinCargo Nord Neuss/Düsseldorf gewählt werden. Für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten der Gesellschaft mit Arbeitnehmervertretern gilt im Übrigen § 108 a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Klarstellung, dass die Arbeitnehmervertreter nicht von den Kommanditisten, sondern gemäß § 108 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 Nr. 1 GO NRW von den beteiligten Kommunen entsandt werden.</p> <p>Pauschaler Verweis auf die Grundnorm des § 108 a GO NRW</p>

<p>Arbeitnehmer bestimmte Aufsichtsratsmandate, die nicht oder noch nicht gemäß der Wahlordnung besetzt werden können, bleiben unbesetzt.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag einer Kommune gemäß Absatz 2 entsandt wurde und nicht Arbeitnehmervertreter ist, unterliegt den Weisungen der Vertretungskörperschaft derjenigen Kommune, auf deren Vorschlag es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist. Für kommunale Weisungen an die Arbeitnehmervertreter gilt § 108 a Abs. 6 Satz 8 GO NRW. Insoweit ist die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen, aus denen die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird (§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG), in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte</p>	<p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag einer Kommune gemäß Absatz 2 entsandt wurde und nicht Arbeitnehmervertreter ist, unterliegt den Weisungen der Vertretungskörperschaft derjenigen Kommune, auf deren Vorschlag es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist. Für kommunale Weisungen an die Arbeitnehmervertreter gilt § 108 a Abs. 9 Nr. 3 GO NRW. Insoweit ist die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen, aus denen die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird (§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG), in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte</p>	<p>Anpassung an die neue Nummerierung der Absätze des § 108 a GO n.F.</p>
--	--	---

<p>Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Städte Köln, Düsseldorf oder Neuss angehören, endet darüber hinaus dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach Satz 1. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter sind zudem die Voraussetzungen und Vorgaben des § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 GO NRW zu beachten.</p> <p>...</p>	<p>Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Städte Köln, Düsseldorf oder Neuss angehören, endet darüber hinaus dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach Satz 1. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter sind zudem die Voraussetzungen und Vorgaben des § 108 a Abs. 9 i.V.m. Abs. 4 GO NRW zu beachten. Für die Bestellung eines Nachfolgers gilt § 108 a Abs. 9 Nr. 2 i.V.m. Abs. 8 GO NRW.</p> <p>...</p>	<p>Anpassung an die neue Nummerierung der Absätze des § 108 a GO n.F.</p>
---	--	---